

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
7	Verlegung eines Einzel- oder Gemeinschaftsanschlusses an eine andere Stelle innerhalb desselben Ortsnetzes, wenn an der anderen Stelle ein betriebsfähiger Fernsprechhauptanschluß einschließlich Fernsprechapparat vorhanden ist und ohne Änderung vom Teilnehmer weiterbenutzt wird	Umschreibungsgebühr gemäß Abschnitt XI Nr. 2
C Sonstige Änderungsgebühren		
8	Änderungsgebühren für Änderungen, die nicht unter Nr. 1 bis 7 aufgeführt sind	nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen*

§2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
S c h u l z e

* z. Z. gelten:

1. Für Sprechstellen und Nebenstellenanlagen bis zur Größe 2/10 (einschließlich): Preisbewilligung Nr. 145 vom 30. April 1970, - Preise für Fernmeldebauleistungen - herausgegeben vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
2. Für Nebenstellenanlagen über Größe 2/10: Anordnung vom 3. März 1969 über die Änderung der Preisordnung Nr. 4132 und Nr. 4132/1 - Elektromontageleistungen (Lieferungen von bzw. Leistungen an elektrotechnischen bzw. elektronischen Anlagen) — (GBl. II S. 211). Preisliste 8